

Ihr Name / Adresse/ Telefon / E-Mail

Datum

Betriebsstättenfinanzamt ...

Straße

PLZ Ort

Steuernummer der Betriebsstätte:

Antrag auf Befreiung von der Belegausgabepflicht

gemäß § 146a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 148 AO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für mein Geschäft/meine Betriebsstätten¹ in der Straße für alle dortigen Registrierkassen (Anzahl) ab dem 1. Januar 2020 die Befreiung von der Belegausgabepflicht nach § 146a abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 148 AO.

Ich verkaufe dort als (Bäcker, Metzger, Gemüsehändler etc.) Waren an eine Vielzahl von Kunden, die mir namentlich nicht bekannt sind. Für mich stellt die Belegausgabe eine sachliche Härte dar, denn das Ausdrucken, Aushändigen und Entsorgen der Kassenbelege erfordert zusätzlichen Zeitaufwand. Dies kann gerade in Stoßzeiten zu längeren Wartezeiten für die Kunden und damit für mich zu Umsatzeinbußen führen, wenn die Kunden nicht bereit sind, diese Wartezeit zu akzeptieren und entsprechend vor dem Kauf das Geschäft verlassen.

Zudem nehmen die Kunden die Kassenbelege – aufgrund des geringfügigen Betrages – regelmäßig nicht mit. Die auf Thermopapier gedruckten Kassenbelege müssen dann im Geschäft entsorgt werden, was zu einem deutlichen Mehraufwand für mich führt, denn die Belege können nicht in den Papiermüll gegeben werden. Dadurch entstehen für mich zusätzliche Kosten. In meinem Geschäft werden im Schnitt pro Geschäftstag ...m² Kassenrolle bedruckt. Dies lässt sich durch den hier beantragten Verzicht auf die Belegausgabe vermeiden und ist daher auch aus ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll.

Ich versichere, dass durch den Verzicht auf die Belegausgabe die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle nicht beeinträchtigt wird. Ich bitte, den Antrag zeitnah zu bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

¹ Bei mehreren Filialen ist eine genaue Angabe der jeweiligen Geschäfte sinnvoll. Liegen die Geschäfte in mehreren Orten, ist das jeweilige Betriebsstättenfinanzamt anzuschreiben.

² Schätzung aufgrund der pro Tag verbrauchten Kassenrollen, wenn allen Kunden ein Beleg gegeben wird.

Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de.

Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.